

Das Gegenteil von vorbildlich

Auf die Berichte in der „Jagd in Bayern“ und andere BJV-Informationen über die Jagd im Staatsjagdrevier Edelmannsberg am 12. Januar hin hat sich das Unternehmen Bayerische Staatsforsten (BaySF) in einer Stellungnahme geäußert. Hier lesen Sie die Erwidernungen des BJV-Präsidiums durch Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch, Präsidiumsmitglied und Regierungsbezirksvorsitzer von Oberfranken, Klaus Teufel, Vorsitzender des Jagdschutz- und Jägervereins Bamberg, und Heinrich Dumproff, Vorsitzender des Jägerausschusses Oberfranken.

„Eine rechtliche Vorgabe, wie der Sollabschuss über die drei Jagdjahre aufgeteilt oder wann der Abschuss in der dreijährigen Periode realisiert werden soll, gibt es gemäß § 16 AVBayJG für Hegegemeinschaften, in denen der Verbiss tragbar oder günstig ist, nicht. ... Die vollständige Erfüllung bereits im ersten Jagdjahr war vom Forstbetrieb Forchheim weder beabsichtigt noch zu erwarten.“ (Aus der Stellungnahme BaySF, S. 24)

Schalenwildrichtlinie grob missachtet

Die flexible Eigenverantwortung beim Vollzug des Dreijahresabschussplans für Rehwild entbindet auch in „grünen Hegegemeinschaften“ nicht von der Beachtung sonstiger jagdrechtlicher Vorschriften. Hier sind insbesondere die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit sowie die sich aus § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ergebende Pflicht zur Hege des Wildes zu nennen. Letztere wurde im Staatsjagdrevier Edelmannsberg völlig außer Acht gelassen.

Im Einzelnen ist es die Beachtung des Geschlechterverhältnisses, die im BaySF-Revier Edelmannsberg mit dem Abschuss von sechs Böcken, 43 Geißen und Schmalrehen und 31 Kitzen im Jagdjahr 2016/17 grob missachtet wurde. Wenn überdies auf 0,98 Prozent der Rehwildeinstandsfläche einer Hegegemeinschaft 11,95 Prozent der Jahresstrecke unabgestimmt mit den sonstigen Revieren erlegt werden, kann von der „Sicherstellung einer einheitlichen Sachbehandlung für gesunde und nach ihrer Gliederung (Geschlechter- und Altersklassenverhältnis) richtig aufgebaute Schalenwildbestände“, wie sie die Richtlinie zur Bejagung und Hege des Schalenwildes in Bayern fordert, nicht mehr die Rede sein. Im Staatsjagdrevier Edelmannsberg wurden im Jagdjahr 2016/17 ganze 54 Stück Rehwild pro 100 Hektar erlegt!

In der Schalenwildrichtlinie wird überdies aufgrund § 1 Abs. 2 BJagdG und Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) unter 1.2.2 gefordert: „Die Bejagung muss daher auf die Erhaltung oder Herstellung einer natürlichen Altersstruktur beim männ-

lichen und weiblichen Wild sowie eines richtigen Geschlechterverhältnisses gerichtet sein.“

Die vollständige Erfüllung des dreijährigen Rehwildabschussplans wurde angesichts der Planung und tatsächlichen Durchführung der Jagd ohne richtige Einweisung zumindest billigend in Kauf genommen. Das ergibt sich auch aus ähnlichen Vorgehensweisen in der Vergangenheit: 2008 im Revier Grumbach, 2012 in den Revieren Geisberg und Untere Mark und 2013 im Revier Oesdorf. Es handelt sich also um einen weiteren Wiederholungsfall.

Hinweis auf mögliche jagd- und waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bereits 2013 ausgesprochen

So sah sich im Januar 2013 die Untere Jagdbehörde in Forchheim veranlasst, in einem Schreiben an Forstbetriebsleiter Stephan Keilholz zu formulieren: „Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Würdigung Ihrer Stellungnahmen ... sowie der Meinungsbildung und Empfehlung im Jagdbeirat haben wir uns entschlossen, dass wir es ... nochmals bei einer schriftlichen Verwarnung belassen. Von der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes bzw. einer Geldbuße sehen wir ausnahmsweise nochmals ab, insbesondere auch in der Erwartung, dass seitens des Forstbetriebs bzw. seiner verantwortlichen Personen künftig die genannten Bestimmungen eingehalten werden. Zielvorgabe muss zunächst die 100 %-ige Erfüllung des Abschussplans und nicht von vorneherein die 120 %-ige sein. Sie werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Verstößen dieser oder ähnlicher Art ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden muss. Ferner weisen wir auch darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen der Jagdgesetze straf- oder ordnungsrechtlicher Art auch die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen in Zweifel gezogen werden kann.“

Dieses Schreiben samt Erläuterung wurde persönlich an Stephan Keilholz übergeben. Es scheint insofern wenig überzeugend, dass in Edelmannsberg die vollständige Erfüllung bereits im ersten Jagdjahr „weder beabsichtigt noch zu erwarten“ war.

Keine Veranlassung zum Erfüllen des Dreijahresabschlusses im ersten Jahr

Im Falle Edelmansberg bestand für das Erfüllen des Dreijahresabschlusses bereits im ersten Jahr auch gar keine Veranlassung.

- Der Jahresabschluss war weitgehend erfüllt. Innerhalb der verbleibenden sechs Wochen der Schusszeit hätte er durch Einzelabschüsse bei Bedarf ergänzt werden können. Es hätte zudem die Möglichkeit bestanden, Abschüsse im Rahmen der Wahlmöglichkeit auf das nächste Jagdjahr zu übertragen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eine erhöhte Verbissituation im Lauf des Jagdjahres 2016/17 ergeben hätte, die zum Abweichen vom abgestimmten Abschussplan hätte führen können.
- Hingegen deutet die Durchführung der Jagd, die Monate im Voraus geplant war, darauf hin, dass aus „jagdstrategischen“ Gründen eine möglichst große Strecke erzielt werden sollte. Dabei entsteht der begründete Verdacht, dass diese durch Jagdruhe einerseits und Kirmung andererseits optimiert wurde. Die gemeinsame Rehwildbewirtschaftung im Rahmen der Hegegemeinschaft wird durch Herrn Keilholz gröblichst missachtet.
- Es entsteht die Vermutung, dass das Fehlverhalten des Forstbetriebs- und des Revierleiters durch die rechtlich vereinfachende Anwendung der Regelung zur flexiblen Eigenverantwortung des Abschusses nachträglich legalisiert werden soll.

„Die Bayerischen Staatsforsten legen großen Wert auf eine einwandfreie rechtskonforme und tierschutzgerechte Jagdausübung. ...Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Anschussskontrollen und Nachsuchen in der Folge der Jagd am 12. Januar 2017 sorgfältig und tierschutzkonform durchgeführt wurden.“ (BaySF)

Das BaySF-Gesetz schreibt vorbildliche Jagd vor!

BaySF-Vorstandsvorsitzender Neumeyer spricht in seiner Stellungnahme zu der Jagd in Edelmansberg nur von einer „einwandfreien rechtskonformen und tierschutzgerechten Jagdausübung“. Sie muss aber nach Art. 4 Gesetz zur Errichtung des Unternehmens Bayerische Staatsforsten vom 9. Mai 2005 „vorbildlich“ sein. Dies war nicht gegeben. Einwände sind begründet allein schon durch die verwendeten Klettersitze, insbesondere im Hinblick auf die bauliche Eignung, die ausgewählten Standorte sowie die von den Einzelschützen bezogenen Baumhöhen. Einwände gegen die waidgerechte Jagd bestehen weiter dadurch, dass bereits im Juli 2016 zu

dieser Jagd eingeladen wurde, unter der Voraussetzung: „Nur Klettersitze!“ – Sitze, die vom ÖJV empfohlen werden, weil sie eine besonders effiziente Bejagung erlauben, indem auch von oben in Dicken hineingeschossen werden kann. Einwände müssen auch erhoben werden, weil die Jagd nicht mehr gestoppt werden konnte, wie Herr Keilholz bei einer Hegegemeinschaftssitzung eingeräumt hat. 25 Jäger waren auf 152 Hektar im Einsatz. Das sind sehr viele Jäger auf kleinster Fläche. Ein Jäger der Staatsjagd in Edelmansberg irrte nach Beginn der Jagd im Jagdrevier umher und suchte mit der Karte in der Hand seinen Stand. Ein Jäger der Nachbarjagd musste ihn aufklären. Zumindest Ersterer kann also nicht an der offiziellen Einweisung teilgenommen haben.

Unzulässige Treibjagd?

Lag überhaupt eine Drückjagd vor? Nach Recherchen waren vier Durchgeher im Einsatz. Zusätzlich war Jagdleiter Berthold Schultheiß mit seinem Hund im Treiben, um zwei Nachsuchen durchzuführen. Eine davon war eine Totsuche auf ein Stück Rehwild, bei der anderen Nachsuche wechselte die angeschweißte Sau in das Nachbarrevier, das darüber verständigt wurde. Sucht man im Forstbetrieb Forchheim tatsächlich bereits während einer laufenden Jagd nach? Es besteht der Ver-

— Anzeige —

DÖRR

SnapShot
Multi Mobil
3G 16MP HD

NEW!

- WiFi SUPPORT
- SSL SUPPORT
- 60 BLACK VISION LEDS
- SMS CONTROL
- IP54

3G

FULL HD VIDEO

Bildübertragung
VIA 3G »» »» MMS/E-Mail

Erhältlich im Fachhandel und autorisierten Onlinehandel

outdoor-focus.de

dacht, dass da „fünf Treiber unterwegs“ waren. War es dann überhaupt eine auf Rehwild zulässige Drückjagd? Üblicherweise werden bei Drückjagden die Wechsel abgestellt, auf denen Rehwild langsam den Einstand ziehend verlässt, richtig angesprochen und sicher erlegt werden kann. Braucht man dann auf 152 Hektar 25 Schützen mit Klettersitzen?

Fanden ausreichend Nachsuchen statt?

Eine weitere Nachsuche wurde nach Ende der Jagd erfolglos durchgeführt. Zusätzliche Nachsuchen fanden nicht statt, insgesamt also drei, zwei davon auf Rehwild. Nachdem die Strecke versorgt war, rückten die Jäger zur Nachmittagsjagd ab. Ein Bericht über die durchgeführten Nachsuchen sowie die Auswertung der Standzettel wird wohl der Zentrale der BaySF vorliegen. Ein Nachbarjäger bestätigt, dass er bei 80 Schüssen gegen Mitte der Jagd aufgehört habe zu zählen. Wurden angesichts dieser Zahl und der Zahl der getöteten Rehe ausreichend Nachsuchen und diese gründlich genug durchgeführt? Am nächsten Tag wurde nicht mehr nachgesucht.

*„Die veröffentlichten Bilder einer Wildkamera erlauben keine Rückschlüsse, dass ein inhaltlicher und kausaler Zusammenhang der Bilder mit der Jagd am 12. Januar 2017 im Staatsjagdrevier Edelmansberg steht.“
(BaySF)*

Kranke Rehe auf Wildkamera nach dieser Jagd

Verletzte Rehe sind ab Anfang Februar auf der Wildkamera festgehalten worden. Angeschossene Rehe gehen bis zum Verenden oder bis zur Ausheilung der Verletzung ins Wundbett. Letzteres gilt insbesondere bei Laufschüssen und begründet das Entstehen der Fotos einige Wochen nach der Jagd. Ein kausaler Zusammenhang mit der Jagd in Edelmansberg ist offensichtlich, insbesondere auch deshalb, weil bestätigt wurde, dass zwischen 100 und 150 Schüsse dort abgegeben wurden und dabei Salven von mindestens fünf Schüssen aus Büchsen mehrfach erkennbar waren.

Die Fotos der Wildkamera sprechen für sich. Dass es sich um Schussverletzungen handelt, ist unmittelbar zu erkennen und wird von sachverständigen Tierärzten bestätigt, die zum Teil selbst auch Anzeige erstattet haben. In den privaten Revieren um das Staatsjagdrevier Edelmansberg wurde weder während der gemeinsamen Bewegungsjagd noch nach dem 12. Januar eine Rehwildbejagung durchgeführt, wie die Revierinhaber erklären. Ausnahme war das Revier Sambach: Dort wurden bei der gemeinsamen Jagd vier Rehe vier Jägern

gezielt zum Abschuss freigegeben, die auch alle erlegt werden konnten. Weitere Rehe wurden dort nicht beschossen. In einem Schreiben an BJV-Präsident Prof. Dr. Jürgen Vocke vom 26. Juni erklärt BaySF-Chef Neumeyer, dass eine Nachsuche auf ein Stück Rehwild nach längerer Folge des Schweißhundeführers abgebrochen wurde, „nachdem sowohl durch die Arbeit des Gespanns, als auch durch vorherige Beobachtung einer Jagdteilnehmerin während der Jagd bestätigt werden konnte, dass das Stück lediglich einen Streifschuss am Lauscher hatte.“ Dieses Reh ist auf den Fotos der Wildkamera zu sehen. Allerdings war längst nicht nur der Lauscher getroffen, sondern das Stück trug auch Streifschüsse von vorne und von oben auf beiden Seiten des Wildkörpers davon.

Die allein sachlich und örtlich zuständige Behörde, die Untere Jagdbehörde des Landkreises Bamberg, wird die Vorgänge um die Jagd im Staatsjagdrevier Edelmansberg überprüfen, aufklären und entscheiden müssen. Dabei sollen Verstöße gegen jagd- und tierschutzrechtliche Normen möglichst bald und umfassend geprüft werden, fordert das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem Schreiben. Die Argumentation, dass in „grünen Hegegemeinschaften“ eigenständig und flexibel der Abschussplan ohne Beachtung weiterer Normen bereits im ersten Jahr erfüllt werden kann, wird dabei nicht ausreichend sein.

Grundsätze zur Bewegungsjagd missachtet

2002 verabschiedeten Staatsforstverwaltung, Forstministerium und BJV einvernehmlich ein Drückjagdpapier (s. S. 18). Folgende Grundsätze daraus sind nicht beachtet worden:

- Bewegungsjagden sollen ab Oktober und nicht nach Jahresende sowie nicht bei hoher Schneelage und/oder Harsch stattfinden.
- Die Freigabe von Wild und die Kontrolle der Strecke durch den Jagdleiter muss die Sozialstruktur des Wildes und die Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigen.
- Bei der Schussabgabe sind Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Wildbrethygiene zu beachten. Bewegtes Wild stellt hohe Anforderungen an die Schießfertigkeit der Jäger, daher sind Schüsse zu unterlassen, die keine hinreichende Treffsicherheit erwarten lassen.
- Ziel ist die Erhaltung der Sozialstruktur.

In der Schalenwildrichtlinie heißt es zudem wörtlich:

„Die nachstehenden Richtlinien ... sollen ... dazu beitragen, dass gesunde und nach ihrer Gliederung (Geschlechter- und Altersklassenverhältnis) richtig aufgebaute Schalenwildbestände erhalten bleiben, die den Äsungsverhältnissen ihrer Lebensräume entsprechen.“

Dies bedeutet, dass unabhängig von der Höhe des genehmigten Abschusses in jedem einzelnen Jahr der Rehwildabschuss so vorgenommen werden muss, dass dieser gewünschte gesunde Rehwildbestand hergestellt und erhalten wird. Das heißt, es soll neben der Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses der jährliche Zuwachs entnommen werden und dabei die Hälfte auf die Jugendklasse entfallen.

Zusammenfassung

Gegen alle genannten Vorgaben zum Rehwildabschuss und damit eine waidgerechte Jagdausübung wurde bei der Drückjagd am 12. Januar 2017 im Staatsjagdrevier Edelmannsberg schwerwiegend verstoßen.

- Die sich aus dem Dreijahresabschussplan ergebende auf das erste Jagdjahr entfallende Abschussquote war nahezu erfüllt. Trotzdem wurde eine Drückjagd veranstaltet, bei der zu erwarten war, dass es zu einem Überschießen kommen wird, denn es war keine Beschränkung vorgesehen.
- Es war nicht sichergestellt, dass Altersstruktur und Geschlechterverhältnis eingehalten werden würden. Von revierunkundigen Jägern konnte wahllos und zahlenmäßig unbeschränkt Rehwild geschossen werden. Dabei war schon Jahre vorher in anderen Revieren des Forstbetriebs eine Überschreitung des Abschusses bei Jagden erfolgt.
- Die Strecke überschreitet nicht nur nach der Zahl, sondern auch in Bezug auf die Altersstruktur und das Geschlechterverhältnis die Vorstellungen von einer waidgerechten Jagd.
- Die Durchführung der Jagd entsprach in keiner Weise den Vereinbarungen der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung 2016/19.
- Dass ausweislich der Streckenliste bereits Ende November 2016 die Jagd auf Rehwild eingestellt wurde, spricht dafür, dass der Betriebsleiter bei der längst geplanten Drückjagd nochmals eine besonders hohe Strecke erzielen wollte.

- Die Notwendigkeit für die Durchführung der Jagd war auch aus forstlicher Sicht (Verbissituation) in keinsten Weise gegeben. Die Erfüllung des Dreijahresabschlusses im ersten Jahr wurde billigend in Kauf genommen. Sie hätte in der Beratung in der Hegegemeinschaft sicher Empörung hervorgerufen und keinesfalls deren Zustimmung gefunden. Auch die Untere Jagdbehörde hätte einer solchen Planung die Zustimmung verweigert. Dazu wäre sie auch berechtigt gewesen.

Dem Landratsamt Bamberg wurde bereits von anliegenden Revieren mitgeteilt, dass sie den Rehwildabschuss 2017/18 nicht erfüllen können. Eine Erklärung von Jagdgenossenschaften liegt vor, die eine Jagdwertminderung feststellen und gegebenenfalls den entstandenen Schaden einklagen werden.

Kommentar

Das Staatsministerium hat in einem Schreiben von Ministerialdirigent Georg Windisch vom 13. Juni die Meinung vertreten, dass auch eine Erfüllung des Gamsabschlusses im ersten Jahr zulässig ist und damit eine Ordnungswidrigkeit entfällt. Dies entbindet jedoch weder den Betriebsleiter noch den Jagdleiter von der Verpflichtung zur Durchführung einer waidgerechten Jagd unter Beachtung des Tierschutzgesetzes. Es kann weder die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes noch die des Bayerischen Jagdgesetzes und des Tierschutzgesetzes außer Kraft setzen. Vielmehr besteht hier die originäre Prüfpflicht aller einschlägiger Gesetzesvorgaben im Hinblick auf die Jagd in Edelmannsberg durch die Untere Jagdbehörde am Landratsamt Bamberg. Zur Frage des Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit und gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes nahm Herr Windisch in dem Schreiben an den Bamberger Landrat Kalb ausdrücklich keine Stellung, obwohl dies nahegelegen hätte und zur Klärung hätte beitragen können.

Anzeige

NEUERÖFFNUNG!

- **Exklusive Angebote**
- Vorstellung der Herbst-/Winterkollektion unserer **TOP-Marken** für **Jagd, Outdoor & Trachtenmode**

8.+9. September 9-18 Uhr · Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.jakele-textil.de

Am Werkhaus 8
87480 Weitnau-Hofen



Rechtskonforme und tierschutzgerechte Jagdausübung?

In der vorletzten Ausgabe der „Jagd in Bayern“ veröffentlichten wir einen Bericht über die Drückjagd im Revier Edelmannsberg des Staatsforstbetriebs Forchheim, bei der nach fast erfülltem Jahres-Abschussplan noch 61 Rehe auf 152 Hektar erlegt wurden. Nun hat Vorstandsvorsitzender Martin Neumeyer für das Unternehmen Bayerische Staatsforsten folgende Stellungnahme dazu übermittelt.

Zu den Kommentaren und Berichten in der „Jagd in Bayern“ Ausgaben 6/2017, 7/2017 sowie zum BJV-Infobrief vom 9. Mai 2017 erklären die Bayerischen Staatsforsten:

1. Die rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass der dreijährige Abschussplan im Staatsjagdrevier Edelmannsberg insgesamt eingehalten und nicht überschritten wurde. Gemäß der rechtlichen Vorgaben (§ 16 AVBayJG) können im Staatsjagdrevier Edelmannsberg im Rahmen des aktuellen Abschussplans minimal 53 und maximal 80 Stück Rehwild erlegt werden (80 bis 120 Prozent des Sollabschusses). Eine rechtliche Vorgabe, wie der Sollabschuss über die drei Jagdjahre aufgeteilt oder wann der Abschuss in der dreijährigen Periode realisiert werden soll, gibt es gemäß § 16 AVBayJG für Hegegemeinschaften, in denen der Verbiss tragbar oder günstig ist, nicht. Diese Rechtsauffassung ergibt sich auch aus dem Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juni 2017 an den Bamberger Landrat Herrn Johann Kalb. Mit den erlegten 80 Stück Rehwild ist der dreijährige Abschussplan bereits im ersten Jagdjahr vollständig erfüllt – aber nicht übererfüllt oder „überschossen“. Diese vollständige Erfüllung bereits im ersten Jagdjahr war vom Forstbetrieb Forchheim weder beabsichtigt noch zu erwarten.
2. Die Bayerischen Staatsforsten legen großen Wert auf eine einwandfrei rechtskonforme und tierschutzgerechte Jagdausübung. Dementsprechend wurde auch am 12. Januar 2017 bei der Einweisung der Teilnehmer vor Beginn der Jagd deutlich darauf hingewiesen, dass jeder ungeklärte Schuss der Jagdleitung zwingend zu melden und anschließend eine Nachsuche durchzuführen ist. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Anschussskontrollen und Nachsuchen in der Folge der Jagd am 12. Januar 2017 sorgfältig und tierschutzkonform durchgeführt wurden. Der Präsident des Bayerischen Jagdverbandes wurde darüber in einem Schreiben des Vorstands-

vorsitzenden der Bayerischen Staatsforsten vom 26. Juni 2017 detailliert informiert.

3. Die veröffentlichten Bilder einer Wildkamera erlauben keinen Rückschluss, dass ein inhaltlicher bzw. kausaler Zusammenhang der Bilder mit der Jagd am 12. Januar 2017 im Staatsjagdrevier Edelmannsberg besteht.
4. Im laufenden Jagdjahr werden keine weiteren Rehe im Staatsjagdrevier Edelmannsberg erlegt werden; der Forstbetrieb Forchheim hat einen entsprechenden Antrag vom 24. Januar 2017 zurückgezogen. Da der dreijährige Abschussplan im Staatsjagdrevier bereits im ersten Jagdjahr vollständig erfüllt ist, werden die Bayerischen Staatsforsten nun zunächst die Auswirkungen des getätigten Abschusses auf die Waldverjüngung evaluieren.

Im Lichte dieser Tatsachen von einer „staatlichen Razziajagd“ zu sprechen, ist aus Sicht der Bayerischen Staatsforsten unangemessen und wird in aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

Zur sachlichen Klärung der unterschiedlichen Standpunkte haben die Bayerischen Staatsforsten die Initiative zu einem Runden Tisch in der Region Bamberg ergriffen und Beteiligte, Behörden- und Spitzenvertreter dazu persönlich eingeladen. Im Bereich der Jagd überwiegen nach unserer Ansicht die gemeinsamen Interessen von Forst- und Jagdseite. Deswegen sollte es bei dem Runden Tisch – bei allen berechtigten Diskussionen – auch um die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der Jagdbeteiligten und Verantwortlichen in der Region gehen.

Über ganz Bayern hinweg gibt es ein enges und vertrauensvolles Miteinander zwischen den Bayerischen Staatsforsten und einer Vielzahl engagierter privater Jäger. Diese flächendeckend gute Zusammenarbeit soll auch in Zukunft fortgesetzt und gefestigt werden.

„Dies fördert die Erosion des Rechts“

Noch sind nicht alle Vorgänge um die Jagd in Edelmannsberg, bei der der dreijährige Abschussplan bereits im erstem Jagdjahr um 14 Stück überschossen wurde, aufgeklärt. Die Unternehmensleitung der Bayerischen Staatsforsten rechtfertigt sich und behauptet, „eine einwandfreie rechtskonforme und tierschutzgerechte Jagd“ betrieben zu haben. Wir befragen den Rechtsanwalt Dr. Peter Greeske zu seiner Meinung.



Dr. Peter Greeske ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des BJV-Rechtsausschusses.

JiB: Zu den Vorgängen im Staatsforstbetrieb Forchheim hat das Unternehmen Bayerische Staatsforsten (BaySF) Stellung bezogen. Was sagen Sie dazu?

Dr. Greeske: Ich will hierzu meine persönliche Meinung darlegen. Grundsätzlich ist es verständlich, wenn ein Arbeitgeber sich vor einen Arbeitnehmer stellt, ihn also bei fehlerhaftem Handeln in Schutz nimmt. Im Fall Forchheim ist dies aber völlig unangebracht. Eine einwandfrei rechtskonforme Jagd lag sicher nicht vor.

JiB: Was ist Ihrer Ansicht nach besonders zu kritisieren?

Dr. Greeske: Bei der so genannten Drückjagd am 12. Januar – also kurz vor Ende der Jagdzeit auf Rehwild – wurde alles falsch gemacht, was eine waidgerechte Jagd (§ 1 Abs. 3 BJagdG) vorschreibt. In völliger Verkennung gesetzlicher Vorgaben wurden durch Staatsbedienstete alle jagdethischen Normen verletzt, die sich seit 1994 sogar in Artikel 20a Grundgesetz finden

lassen. Mit Verfassungsrang ist hier allen Bürgern, also auch staatlichen Forstbediensteten, der Tierschutz im Umgang mit Tieren vorgegeben. Darauf machte mich besonders Tessy Lödermann vom bayerischen Tierschutzbund aufmerksam. Ich habe den Eindruck, dass im Staatsforst insbesondere das Rehwild von diesem Schutz völlig ausgenommen ist.

JiB: Im Jagdrecht ist der Tierschutz über die Waidgerechtigkeit verankert. Er muss also auch bei staatlichen Jagden gelten, oder?

Dr. Greeske: Prinzipiell ja, und darüber hinaus hat der bayerische Gesetzgeber in Artikel 4 Abs. (1) Satz 2 des Staatsforstengesetzes (StFoG) ausdrücklich angeordnet, dass die Jagd in den Staatsforstbetrieben vorbildlich auszuüben ist, was umfasst, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Darüber hinaus haben BJV und Staatsforstverwaltung schon 2002 ein gemeinsames Drückjagdpapier erarbeitet, das als verbindliche Richtlinie von allen Seiten akzeptiert und etabliert wurde. Wer in einem Jagdjahr auf einer Fläche von gut 150 Hektar wahllos ohne Rücksicht auf Geschlechterverhältnis und Sozialstruktur 80 Rehe schießt, verletzt das Tierschutzgesetz.

JiB: Wie beurteilen Sie es, wenn der Staat selbst von den Gesetzen abweicht?

Dr. Greeske: Wenn staatliches Handeln den Boden des Rechts verlässt oder auch nur vorbildliches Handeln im Sinne der Gesetze aufgibt, fördert

dies die Erosion des Rechts. Wenn hier das Recht des Wildes, also Tierschutz- und Jagdrecht, missachtet werden, ist es anderswo das Eigentums- und Demonstrationsrecht. Jede gesellschaftliche Gruppe sucht sich dann ein anderes Gebiet aus, in dem sie sich rechtstreu verhält oder eben nicht. Solche Verhältnisse gab es bisher in Bayern eher nicht.

JiB: Ist das Geschehene zu bestrafen?

Dr. Greeske: Nun, der BJV hat ja zusammen mit dem Tierschutzbund, Landesverband Bayern, Strafanzeige erstattet, und wir hoffen, dass die Staatsanwaltschaft objektiv und ohne falsche Rücksichtnahme ermittelt.

JiB: Wie sieht es eigentlich mit dem dreijährigen Abschussplan aus?

Dr. Greeske: Dass ein für drei Jahre festgesetzter Abschuss am Ende des ersten Jagdjahres bereits um 20 Prozent überschossen werden darf, ist nicht nachvollziehbar, selbst wenn es ein ausdrückliches gesetzliches Verbot nicht gibt. Die Absurdität der Argumentation der Staatsforsten ergibt sich durch die Überlegung, dass es dann auch erlaubt sein müsste, erst im dritten Jagdjahr den Abschussplan „einmal“ zu erfüllen – dass dies nicht ordnungsgemäß ist, liegt auf der Hand. Und wie, bitteschön, will denn nun der Staatsforstbetrieb in Forchheim in den kommenden zwei Jahren ohne jede Jagdmöglichkeit die Jagd korrekt ausüben? Von den vielen krank geschossenen Rehen möchte ich jetzt überhaupt nicht mehr sprechen!